

Umweltbericht

zur 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, hier: Teilbereich 2 der Gemeinde Uckerland

„Solarpark Wilsickow III“

für ein Gebiet zwischen Jahnkeshof, Hohen Tutow und der Autobahn A 20 in einem Windeignungsgebiet (Gemarkung Wilsickow)

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: B.Sc. Friederike Schüller

Aufgestellt: Neubrandenburg, 17.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Anlass der Planung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des B-Planes	4
2.1	Anlass der Planung	4
2.2	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	6
3.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	7
3.1	Fachgesetze	7
3.2	Fachpläne	9
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	11
4.1	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.....	11
4.1.1	Pflanzen	11
4.1.2	Tiere 20	
4.1.3	Schutzgut Fläche, Boden	28
4.1.4	Schutzgut Wasser.....	30
4.1.5	Schutzgut Klima und Luft.....	31
4.1.7	Schutzgut Landschaft.....	32
4.1.8	Biologische Vielfalt.....	33
4.2	Natura 2000	34
4.3	Schutzgut Mensch	34
4.4	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	35
4.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	36
4.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie.....	36
4.7	Wechselwirkungen zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser , Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000, Mensch sowie Kulturgüter	36
5.	Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung .	36
5.1	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	36
5.1.1	Schutzgut Tiere	36
5.1.2	Schutzgut Pflanzen	38
5.1.3	Schutzgut Fläche, Boden	38
5.1.4	Schutzgut Wasser.....	39
5.1.5	Schutzgut Klima/Luft.....	39
5.1.7	Schutzgut Landschaft.....	40
5.1.8	Schutzgut biologische Vielfalt	40
5.1.9	Schutzgut Natura 2000-Gebiete.....	40
5.1.10	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	40
5.1.11	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	41
5.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	41
6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	41
7.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortalternativen	42
8.	Angaben zur Methodik der Umweltprüfung.....	42
9.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten	43
10.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	43
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
12.	Literaturverzeichnis.....	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes	5
Abbildung 2: Vorentwurf zur 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes	7
Abbildung 3: Grünland westlich des Plangebietes	13
Abbildung 4: Klepelshagener Graben westlich des Plangebietes	14
Abbildung 5: westliches u. östliches Kleingewässer	15
Abbildung 6: Blick auf den Pechpfuhl nördlich des Plangebietes	15
Abbildung 7: Einzelne Heckenabschnitte westlich des Plangebietes	16
Abbildung 8: Ruderalflur u. Gartenbrache	17
Abbildung 9: Hainbuche im Bereich des östlich liegenden Kleingewässers	17
Abbildung 10: Aufforstungsfläche östlich des Plangebietes	18
Abbildung 11: Verbindungsweg von der Gemeindestraße	19
Abbildung 12: Übersicht Rastvogelerfassung	23
Abbildung 13: Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes	27

1. Einleitung

Die Gemeinde Uckerland plant die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zwischen bestehenden Windenergieanlagen. Deren Repowering ist im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vorgesehen.

Ziel ist es, dass die Erzeugung, Zwischenspeicherung, Weiterleitung und Nutzung von regenerativen Energien auch zukünftig in der Gemeinde vorangetrieben werden können.

Hierzu wird die 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht (UB) als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anlage 1 des BauGB bearbeitet werden.

2. Anlass der Planung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Änderung des FNP

2.1 Anlass der Planung

Für ein etwa 185 ha große B-Plan-Gebiet existiert die rechtskräftige 1. Änderung des vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Wilsickow II“. Von der TANDEM Investitions- und Beteiligungsgesellschaft für ökologische Projekte mbH werden das Repowering der 4 bestehenden Windenergieanlagen sowie eine Verdichtung durch die Errichtung und den Betrieb von 4 weiteren Windenergieanlagen in der Gemeinde Uckerland im Kreis Uckermark geplant.

Das Ziel des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) des Bundes ist es nach § 1 Absatz 2, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Nach § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Das Land Brandenburg hat beschlossen, seinen Anteil an der Nutzung erneuerbarer Energien deutlich zu erhöhen. Bis 2040 sollen in Brandenburg nach der Energiestrategie 2040 15 Gigawatt Erzeugungsleistung durch Windkraftanlagen und 33 GW Leistung durch Photovoltaikanlagen installiert sein.

Aufgrund des gesteigerten Bedarfs an erneuerbaren Energien beabsichtigt die SunFarmer GmbH als Vorhabenträger, zusätzlich zu den Windenergieanlagen in einem ca. 40 ha großen Teilbereich des B-Plangebietes Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten.

Durch die Nähe zur Autobahn und aufgrund der Tatsache, dass in diesem Bereich 8 WEA entstehen können, handelt es sich um einen bereits beeinträchtigten Freiraumbereich. Die PV-FFA liegen alle im 500 m-Umkreis zu den Windenergieanlagen, etwa ein Drittel der Flächen liegt, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, in einer Entfernung von bis zu 500 m zur Autobahn.

In der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA), Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg wird als Positivkriterium „Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild“ aufgeführt. Auch dies trifft hier zu.

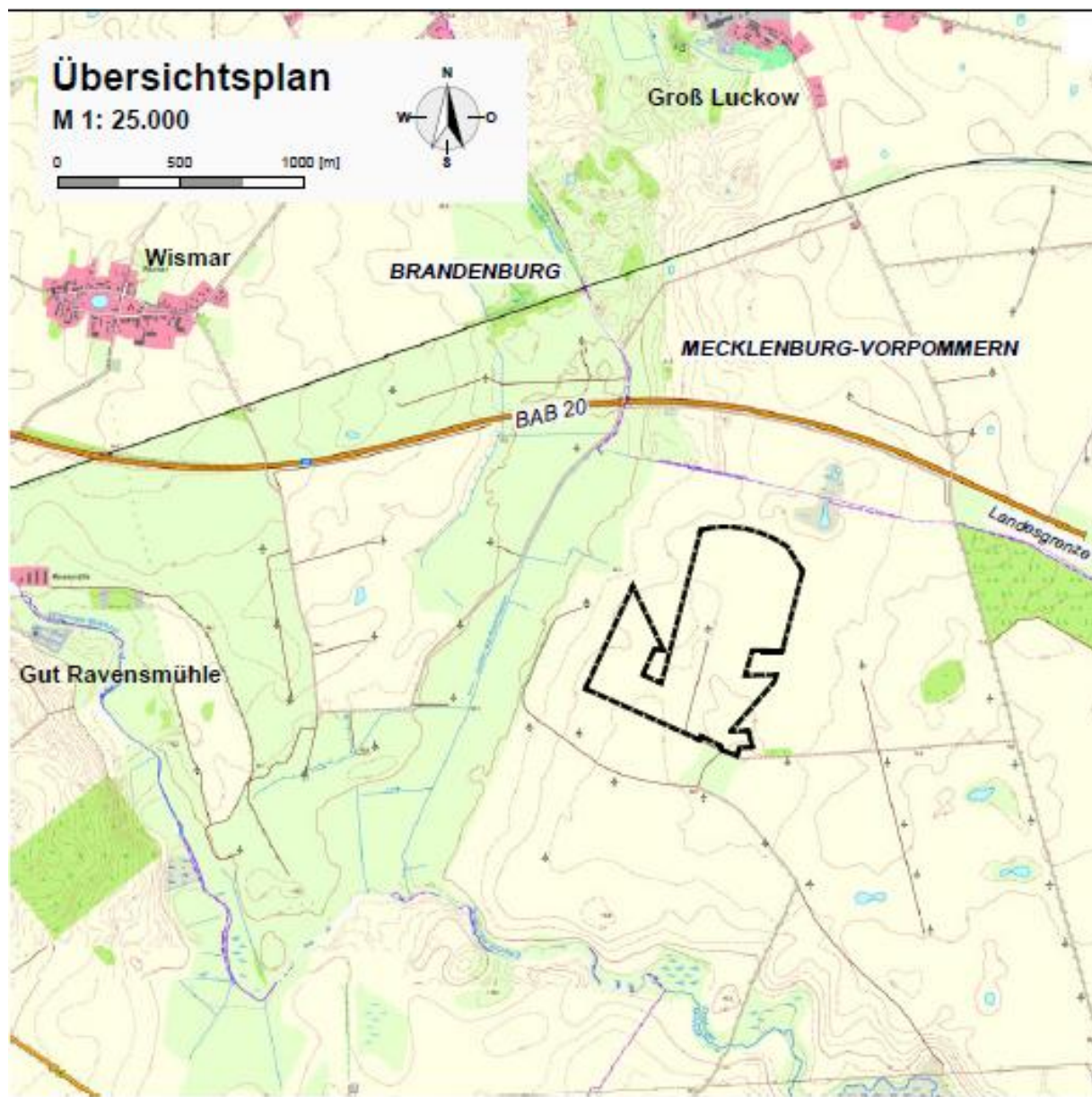


Abbildung 1: Lage der 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes – Lübbenow 2, Teilbereich 2 der Gemeinde Uckerland "Solarpark Wilsickow III", Stand 17.04.2026

Nach § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“, dessen Genehmigung am 18.09.2018 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht wurde sowie innerhalb des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, hier Teilbereich 2 aus dem Jahr 2001.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat auf ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Aufstellung der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Wilsickow II“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Daher ist die 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes – Lübbenow 2, Teilbereich 2 der Gemeinde Uckerland geplant. Ebenfalls parallel erfolgt auch die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Wilsickow II“ sowie die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes – Lübbenow 2, Teilbereich 2 der Gemeinde Uckerland. Der Geltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes sind nicht Teil dieses Umweltberichtes.

2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Flächennutzungsplanes

Der im Plangebiet bestehende Windpark ist auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2 entstanden. Dieser gilt seit November 2004. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 trat am 28.02.2025 nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Mit der Änderung wurden die Standorte der Windenergieanlagen neu geregelt und die Festsetzungen an den Stand der Technik angepasst.

Die 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes hat die Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Errichtung eines Solarparks zwischen bestehenden Windenergieanlagen zum Ziel, deren Repowering im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vorgesehen ist.

In der Gemeinde sollen dadurch die Erzeugung, Zwischenspeicherung, Weiterleitung und Nutzung von regenerativen Energien auch zukünftig vorangetrieben werden.

Der Geltungsbereich liegt im Landkreis Uckermark, in der Gemeinde Uckerland, Gemarkung Wilsickow, Flur 2. Er befindet sich im nordöstlichen Bereich der Gemeinde und zwar nördlich von Jahnkeshof bzw. der Bundesstraße B 104, westlich von Ausbau Wilsickow, nordwestlich von Hohen Tutow, südlich der Autobahn A 20 und östlich von Strassburg. Im Norden befindet sich die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Wilsickow, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 1/2, 2, 3, 55/1, 55/2, 56, 57, 58, 60, 61 teilweise, 63/1, 99, 100, 101, 544, 547.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich derzeit bereits eine Windenergieanlage. Das Plangebiet ist von allen Seiten von Windparks umgeben.

Der Abstand zu der umliegenden Wohnbebauung beträgt über 1.000 m. Die Ostseeautobahn A 20 verläuft etwa 580 m nördlich des Geltungsbereichs in west-östlicher Richtung.

Es ist geplant, die Fläche auf der die Photovoltaikanlagen errichtet werden, als „Sonstiges Sondergebiet – Erneuerbare Energien - Sonne/Solar - “ nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen.

Die Sicherung der optimalen Standorte für die Windenergieanlagen hat dabei gegenüber den Standorten der Solarmodule Vorrang. Die Solarmodule stehen nicht in Konkurrenz zur Windkraft.



Abbildung 2: Vorentwurf zur 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, hier: Teilbereich 2, der Gemeinde Uckerland, Stand 17.04.2026

3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

3.1 Fachgesetze

Es gelten die Ziele des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes.

Natur und Landschaft sind nach § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist) auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Entsprechend § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach § 15 BNatSchG zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt, der FNP gibt den Rahmen der Bilanzierung und im Bebauungsplan werden detaillierte Berechnungen vorgelegt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 18 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, (GVBl.I/13, [Nr. 3]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertungen vorhandener Unterlagen.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch - BauGB vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden. Nach §§ 34 und 35 BNatSchG bzw. § 21 NatSchAG M-V sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen.

Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB). Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird. Im Plangebiet ist bis auf eine mögliche Grundwasserabsenkung während der Bauzeit kein weiterer Eingriff in das Grundwasser geplant.

3.2 Fachpläne

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro BB 2000) stellt die landesweiten Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zu umweltgerechten Nutzungen für ein landesweites Schutzgebietssystem und zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar. *„Die Darstellungen des Landschaftsprogramms sind von Behörden und öffentlichen Stellen, deren Planungen und Maßnahmen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berühren können, zu berücksichtigen. Sie unterliegen damit dem eigenen Abwägungsgebot der planenden Behörde oder öffentlichen Stelle. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Ziele der Raumordnung in das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne aufgenommen Erst durch diese Übernahme in die Gesamtplanung erlangen die übernommenen Ziele des Landschaftsprogramms eine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber Behörden.“*

Für den Raum um Wilsickow, in dem das Plangebiet liegt, definiert das LaPro BB 2000 als schutzgutbezogenes Ziel für Arten und Lebensgemeinschaften den Erhalt bzw. die Wiederbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen sowie die Reduzierung von Stoffeinträgen durch Düngemittel und Biozide. In Bezug auf den Boden wird eine bodenschonende Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich leistungsfähigen Böden gefordert. Für die westlich liegenden Grünlandbereiche wird der Schutz der wenig beeinträchtigten bzw. die Regeneration degradierter Moorböden gefordert. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit vorwiegend bindigen Deckschichten und einer überdurchschnittlichen Grundwasser-Neubildungshöhe. Hier hat neben der Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit der Grundwasserschutz Priorität: Die landwirtschaftliche Nutzung ist zu erhalten und Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen, sind zu vermeiden. In Bezug auf das Landschaftsbild wird die Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters in dem schwach reliefierten Platten- und Hügelland und in Bezug auf die Erholung die Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit gefordert.

Übergeordnetes Ziel für den überwiegenden Bereich des Plangebietes ist die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung.

Für das Landschaftsbild liegt eine Überarbeitung aus dem Jahre 2022 vor - Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ -, wonach das Plangebiet in einem Bereich mit einer sehr geringen Bedeutung für das Landschaftsbild und das Ziel somit in der Entwicklung liegt.

Der Entwurf des sachlichen Teilplans "Biotopverbund Brandenburg" – bestehend aus Text und einer Karte im Maßstab 1:300.000 – soll Bestandteil des künftigen Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ werden, das zugleich das Kapitel 3.1 „Arten und Lebensgemeinschaften“ aus dem Landschaftsprogramm von 2001 ersetzen wird. Danach liegen Teilbereiche des Plangebiets innerhalb des Verbundsystems Klein- und Stillgewässer. Das Grünland im westlichen Bereich ist teilweise als Feuchtgrünland ausgewiesen.

Aktuell gültig ist die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019, GVBl. 11, Nr. 35. Die Aussagen des LaPro BB 2001 zum Freiraumverbund sind in den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 eingegangen. In der Festlegungskarte 1 ist u. a. der Freiraumverbund dargestellt. Nach der Definition des LEP B-B umfasst der Freiraumverbund hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Freiraumverbundes.

Kulturlandschaften der Hauptstadtregion sollen als Träger der regionalen Identität und Ausdruck kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt bewahrt und durch Kooperation zwischen Städten und Dörfern entwickelt werden. Anknüpfend an die regionalen Eigenarten und individuellen Stärken sollen Kulturlandschaften zu Handlungsräumen einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung werden. Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden. Durch eine regionale Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden. Das Plangebiet liegt in dem kulturlandschaftlichen Handlungsraum Uckerregion.

Derzeit gibt es für die Planungsregion Uckermark-Barnim keinen Integrierten Gesamtregionalplan. Stattdessen existiert ein als Satzung in Kraft getretener sachlicher Teilplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020). Aussagen zu den angrenzenden Ortschaften sind hier nicht zu finden. Die als Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesenen Orte Fürstenwerder und Brüssow liegen über 20 km von dem Plangebiet entfernt. Das etwa 19 km entfernt liegende Prenzlau ist Mittelzentrum.

Zudem hat seit dem 23. Oktober 2024 der Integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim Rechtskraft erlangt. Nach dem Entwurf 2023 und nach dem rechtskräftigen Regionalplan hat das Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) Wilsickow (Nr. 35) eine Größe von ca. 586 ha. Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes.

Nach dem Umweltbericht zum iRP Uckermark-Barnim sind die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft und Kulturgüter nicht betroffen. Für das Schutzgut Tier/ Pflanzen/ biologische Vielfalt wird festgestellt, dass u. a. Nah- und zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten nicht betroffen sind. Nach dem Umweltbericht besteht eine direkte Betroffenheit in Bezug auf das Jagdgebietspotenzial für gefährdete Fledermausarten mit hohem Kollisionsrisiko.

Hieraus ergeben sich nach Einschätzung des Umweltberichtes aber voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, da das Konfliktpotenzial räumlich und zeitlich eingrenzbar ist und durch Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Konflikt deutlich vermindert ist.

Für das angrenzende FFH-Gebiet Mühlbach-Beeke wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (LRT 3260, Bachneunauge, Fischotter, Mopsfledermaus) gesehen, da keine Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen werden und Beeinträchtigungen von außen ausgeschlossen werden können.

Seit dem 11. September 2001 verbindliche Amtsflächennutzungsplan, Lübbenow 2/Teilbereich 2, kennzeichnet den nördlichen Bereich als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ und alle anderen Flächen als „*Sondergebiet Windenergie*“ nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der räumliche Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Uckerland, beschlossen am 26.04.2018, bezieht sich auf den nördlichen Teil des Gemeindegebiets.

In diesem Flächennutzungsplan ist eine Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ nach § 1, Absatz 1, Ziffer 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Ebenfalls übernommen wurde ein damals nach den tierökologischen Abstandskriterien (TAK BB) gültiger Schutzbereich von 3.000 m um den damaligen Adlerhorst in dem nördlich angrenzenden Wäldchen (Wilsickower Tanger).

Dieser Flächennutzungsplan sieht somit lediglich nur die Wind- und landwirtschaftliche Nutzung vor.

Die 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes spart die Windeignungsgebiete aus, die über den Amtsflächennutzungsplan und die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 gesichert sind und über diese Planungen auch abgesichert bleiben, so dass die Windkraft auch weiterhin Vorrang hat gegenüber der Solarnutzung.

Der Landschaftsplan aus dem Jahre 2000 wurde noch nicht angepasst, d. h. der Windpark Wilsickow I ist als Bestand dargestellt. Ein Großteil des Plangebietes wurde als Eignungsfläche ausgewiesen. Die Solaranlagen waren zu dieser Zeit noch nicht relevant.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

4.1.1 Pflanzen

Bestand

In Vorbereitung der Planung wurde im Mai 2023 von einer Mitarbeiterin von PLANUNG kompakt die Kartierung der Biotoptypen in Wilsickow vorgenommen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Biotope. In der Karte der Biotoptypen werden folgende Codierungen (Kürzel) verwendet (entsprechend Interpretationsschlüssel für die Einteilung der Biotoptypen der visuellen Luftbildauswertung, Veröffentlichungsdatum: 31.12.2013, basierend auf der Biotopkartierung Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2007):

Tabelle 1: Liste der Biotoptypen, die im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend vorkommen

Zahlencode	Kartiereinheit	Buchstaben- codo- dierung	Schutz*
0113102	naturnahe, unbeschattete Gräben, trocken-gefallen oder nur stellenweise wasserführend	(FGUxT)	
0113311	Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, unbeschattet, ständig wasserführend	(FGOUW)	
0113502	Gräben, teilweise oder vollständig verrohrt; trocken-gefallen oder nur stellenweise wasserführend	(FGRxT)	
02131	temporäre Kleingewässer, naturnah, unbeschattet	(SPU)	§ 30
02132	temporäre Kleingewässer, naturnah, beschattet	(SPB)	§ 30
04621	Schilfröhricht		§ 30
04624	Rohrglanzgras-Röhricht		§ 30
0510321	Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte; verarmte Ausprägung; weitgehend ohne spontanen Gehölzbe- wuchs	(GFRAO)	
0511321	Ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbe- wuchs	(GMRAO)	
0513121	Grünlandbrachen feuchter Standorte; von Rohr- glanzgras dominiert, weitgehend ohne spontanen Gehölzbe- wuchs	(GAFAO)	§ 30
0513141	Grünlandbrachen feuchter Standorte; von rasigen Großseggen dominiert; weitgehend ohne spontanen Gehölzbe- wuchs	(GAFRxO)	(§ 30)
0513191	Sonstige Grünlandbrachen feuchter Standorte, weit- gehend ohne spontanen Gehölzbe- wuchs	(GAFXO)	§ 30
0513221	Grünlandbrachen frischer Standorte, artenarm, weit- gehend ohne spontanen Gehölzbe- wuchs	(GMAAO)	
051512	Intensivgrasland, fast ausschließlich mit verschiede- nen Grasarten; frischer Standorte	(GIGM)	
051521	Intensivgrasland, neben Gräsern auch verschiedene krautige Pflanzenarten, feuchter Standorte	(GIKF)	
05171	Ausdauernder Trittrasen	(GLD)	
071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend hei- mische Arten	(BLMH)	
071022	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten	(BLMN)	
071312	Hecken und Windschutzstreifen, ohne Überschir- mung, lückig, überwiegend heimische Gehölze	(BHOL)	
071321	Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen über- schirmt; geschlossen, überwiegend heimische Ge- hölze	(BHBH)	
071322	Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen über- schirmt, lückig, überwiegend heimische Gehölze	(BHBL)	
0714211	Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baum- arten, überwiegend Altbäume	(BRRGA)	
0714221	Baumreihe, lückig oder hoher Anteil an geschädig- ten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Altbäume	(BRRLA)	
0715111	Markanter Solitärbaum, heimische Baumarten, über- wiegend Altbäume	(BESHA)	
0715211	sonstiger Solitärbaum, heimische Baumarten, über- wiegend Altbäume	(BEAHA)	
0715311	Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend Altbäume	(BEGHA)	

07190	Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	(BG)	§ 30
083699	Birkenforst, Mischbaumart: mehrere Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen, Nebenbaumart: mehrere Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen	(WLWMM)	
085809	Laubholzforst mit mehreren Nadelholzarten in etwa gleichen Anteilen	(WFSxL).	
09130	Intensiv genutzte Äcker	(LI)	
10113	Gartenbrache	(PGB)	
11162	Steinhaufen und-wälle, beschattet	(AHB)	§
1261122	Pflasterstraße ohne bewachsenen Mittelstreifen, ohne Baumbestand	(OVSPOB)	
1261221	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken ohne bewachsenen Mittelstreifen, mit regelmäßigem Baumbestand	(OVSBOB)	
12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	(OVWW)	

* §: § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotop (zu § 30 BNatSchG),
 § 30: § 30 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop,
 (§ 30): in bestimmten Ausbildungen oder Teilbereiche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop

Das Gebiet wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und damit dem Biototyp Intensivacker – 09130 – zugerechnet. Innerhalb des Plangebietes befindet sich derzeit eine Windenergieanlage. Westlich des Plangebietes befinden sich Grünlandflächen, die größtenteils dem Biototyp Intensivgrasland, neben Gräsern auch verschiedene krautige Pflanzenarten, feuchter Standorte - 051521 (GIKF) – zugeordnet wird.

Im Nordosten dieser Fläche befindet sich eine kleine Senke, die dem Biototyp Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte; verarmte Ausprägung; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs – 0510321 (GFRAO) – zugerechnet wird.



Abbildung 3: Grünland westlich des Plangebietes

Im Westen des Plangebietes verläuft der Wassergraben „Klepelshagener Graben“ (Goldbach, Graben aus Schönhausen). In diesen münden zwei weitere Gräben. Der Klepelshagener Graben wird dem Biotoptyp Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, unbeschattet, ständig wasserführend - 0113311 (FGOUW) – zugerechnet. Auch ein im Norden verlaufender Graben sowie ein weiter südlich in Richtung Osten abzweigender Graben sind diesem Biotoptyp zuzurechnen.

Ein von dem Klepelshagener Graben rechtwinklig abzweigender Entwässerungsgraben, sowie ein nordöstlich von hier im Grünland liegender Grabenabschnitt gehören dem Biotoptyp Naturnahe, unbeschattete Gräben, trockengefallen oder nur stellenweise wasserführend – 0113102 (FGUxT) – an. Demselben Biotoptyp gehören die trockengefallenen Grabenbereiche nördlich des Plangebietes an.

Die restlichen Grabenabschnitte sind verrohrt und gehören damit dem Biotoptyp Gräben, teilweise oder vollständig verrohrt; trockengefallen oder nur stellenweise wasserführend- 0113502 (FGRxT) – an.



Abbildung 4: Klepelshagener Graben westlich des Plangebietes

Nach der CIR-Biotoptypenkartierung des Landes Brandenburg existieren nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes zwei perennierende Kleingewässer. Nach der Vegetationsaufnahme im Mai 2023 und der Auswertung der Luftbilder der letzten Jahre, sind diese Bereiche aber den temporären Kleingewässern zuzuordnen. Eines befindet sich im östlichen Teil und eines im westlichen Teil der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen.

Während das westliche Gewässer zum Zeitpunkt der Kartierung im Mai 2023 noch flache Wasserflächen aufwies und somit dem Biotoptyp temporäre Kleingewässer, naturnah, beschattet – 02132 (SPB) – angehört, stand in dem östlichen Gewässer nach der Luftbilddauswertung zuletzt 2011 Wasser, so dass der Biotoptyp temporäres, naturnahes, unbeschattetes Gewässer – 02131 (SPU) – hier nur als Alternativcode erfasst wird.



Abbildung 5: westliches (l.) u. östliches Kleingewässer (r.)

Etwa 200 m nördlich der Plangebietsgrenze befindet sich eine weitere Ackerhohlform, die sich auf Mecklenburgischer Seite fortsetzt und als Pechpfuhl bezeichnet wird. Es handelt sich um einen Moorbereich, der auf Brandenburger Seite ehemals entwässert wurde.

Ein hier liegender von Nord nach Süd verlaufender ungenutzter Entwässerungsgraben mündet im Süden in eine nahezu kreisrunde Senke. Westlich hiervon liegen mehrere parallel verlaufende, schmale Gräben, sog. Grüppen. In der Senke hatte sich bis 2015 regelmäßig Wasser gesammelt, seitdem tritt hier nur noch sporadisch Wasser auf. Der Bereich wird daher als Alternativcode dem Biotoptyp temporäres, naturnahes, unbeschattetes Gewässer - 02131 (SPU) - zugeordnet. Gleichzeitig gehören diese Bereiche den Biotoptypen 04624 - Rohrglanzgras-Röhricht und 04621 - Schilfröhricht an.



Abbildung 6: Blick auf den Pechpfuhl nördlich des Plangebietes

Entlang des westlich liegenden Grabens wurden zwischen dem Grünland und dem Graben 7 etwa 50 m lange Gehölzstreifen als Ersatzpflanzung angelegt. Die Bereiche zwischen diesen Gehölzstreifen werden nicht gemäht. Sie gehören dem Biotoptyp 0513191 (GAFXO) - Sonstige Grünlandbrachen feuchter Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs - an.

Die Ersatzpflanzungen gehören dem Biotoptyp Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt, lückig, überwiegend heimische Gehölze - 071322 (BHBL) und dem Biotoptyp Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze - 071321 (BHBH) - an.



Abbildung 7: Einzelne Heckenabschnitte westlich des Plangebietes

Die Wegesränder der Erschließungswege und die äußeren Bereiche um die vorhandenen Windenergieanlagen werden dem Biotoptyp Ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs - 0511321 (GMRAO) - zugeordnet.

Die Schotterflächen an den vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Mittelstreifen der Schotterwege werden dem Biotoptyp ausdauernder Trittrasen - 05171 (GLD) - zugerechnet.

Von der ehemaligen Ortslage Neuhoof, südöstlich angrenzend an das Plangebiet, existieren noch Gehölzbestände und Wiesen bzw. Gärten, die jedoch stark verwildert sind. Die vorhandenen Gehölze sind dem Biotoptyp Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten - 071022 (BLMN) - angehörig.



Abbildung 8: Ruderalflur (l.) u. Gartenbrache im Bereich Neu(h)of(r.)

Etwa 800 m östlich verläuft die Gemeindestraße Wilsickow - Groß Luckow. Der Straßenabschnitt ist linksseitig auf Höhe des Wilsickower Tangers als Baumreihe aus z. T. mehrstämmigen Gehölzen ausgebildet und gehört damit dem Biotoptyp 0714211 (BRRGA) - Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Altbäume an.

Vom Waldrand weiter Richtung Süden schließt sich beidseitig der Straße eine lückig ausgebildete Baumreihe an. Während der östliche Abschnitt den Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Altbäume – 0714221 (BRRLA) angehört, ist der westliche Abschnitt dem Biotoptyp 0714222 (BRRLM) - Baumreihe, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter zuzuordnen.



Abbildung 9: Hainbuche im Bereich des östlich liegenden Kleingewässers

Etwa 600 m östlich des Plangebietes befindet sich eine über 2 ha große eingezäunte Aufforstungsfläche der DEGES. Die Aufforstungsfläche wurde als Ersatzpflanzung für den Autobahnbau angelegt. Sie wird dem Biotoptyp Birkenforst, Mischbaumart: mehrere Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen, Nebenbaumart: mehrere Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen – 083699 (WLWMM) zugeordnet.



Abbildung 10: Aufforstungsfläche östlich des Plangebietes

Nordöstlich des Plangebietes schließt an die Gemeindestraße die Waldfläche des Wilsickower Tangers an. Es handelt sich um einen Laubholzforst mit mehreren Nadelholzarten in etwa gleichen Anteilen – 085809 (WFSxL).

Direkt nördlich des Verbindungsweges von der Gemeindestraße Hohen Tutow – Groß Luckow nach Neuhoof befindet sich im Bereich der alten Siedlung ein etwa 1.800 m² großes Areal, das dem Biotoptyp Gartenbrache – 10113 (PGB) – zugeordnet wird.

Während die asphaltierte Gemeindestraße von Hohen-Tutow nach Groß Luckow dem Biotoptyp Straße mit Asphalt- oder Betondecke, ohne bewachsenen Mittelstreifen, mit regelmäßigem Baumbestand – 1261221 (OVSB0B) – zuzuordnen ist, entspricht der Verbindungsweg von der Gemeindestraße nach Neuhoof dem Biotoptyp Pflasterstraße, ohne bewachsenen Mittelstreifen, ohne Baumbestand – 1261122 (OVSP0B). Die Erschließungswege für die Windenergieanlagen werden dem Biotoptyp Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung – 12652 (OVWW) - zugerechnet.



Abbildung 11: Verbindungsweg von der Gemeindestraße Hohen-Tutow/ Groß Luckow nach NeuhoF

Die als Kleingewässer kartierten Bestände einschließlich des Gehölzsaumes, die Röhrichtbestände, die von Rohrglanzgras dominierte Grünlandbrache feuchter Standorte und der Lesesteinhaufen sind gesetzlich geschützt.

Sie befinden sich jedoch nicht innerhalb des Plangebietes.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von höheren Pflanzenarten, Flechten oder Moosen nach Anhang IV FFH-RL bekannt.

Die Standorte sind nicht für ein potenzielles Vorkommen einer dieser Arten geeignet.

Bewertung

Die Bewertung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren erfolgt auf der Ebene des Biotoptyps. Zur Bewertung der Biotope wurden die Kriterien Regenerationsfähigkeit, Gefährdung/ Seltenheit nach der Roten Liste Biotoptypen der BRD bzw. die Einstufung als geschütztes Biotop gemäß §§ 29, 30 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 BbgNatSchAG sowie die Struktur- und Artenvielfalt und Naturnähe herangezogen. Die Bewertung erfolgt in fünf Stufen (sehr hoch - hoch - mittel - gering - sehr gering), wobei sehr hoch bewertete Biotope hier nicht vorkommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 befinden sich lediglich Ackerflächen sowie Trittrasen und unbefestigte Wegeflächen im Bereich der vorhandenen Windenergieanlage. Diese Biotoptypen weisen eine geringe Bewertung auf.

Es befinden sich keine Bestände mit einer hohen und/oder mittleren Biotopwertigkeit innerhalb des Plangebietes.

4.1.2 Tiere

Im Rahmen der Errichtung des Windparks Wilsickow I kam es zur Kartierung von Brutvögel, Zug- und Rastvögel. Kartiert wurde erstmal in den Jahren 2012 - 2013. Eine Aktualisierung der Daten und die damit verbundene erneute Kartierung fand im Zeitraum von März 2021 bis Juli 2022 statt. Die Kartierungen erfolgten gemäß den in den tierökologischen Abstandskriterien Brandenburg (TAK BB) definierten Anforderungen. Zusätzlich fanden 2025 avifaunistische Erfassungen im Gebiet Groß Luckow, Mecklenburg-Vorpommern statt. Der Bereich des Plangebietes befand sich innerhalb des Betrachtungsraumes.

Eine Fledermauskartierung erfolgte in der Zeit von Oktober 2022 bis September 2023.

Grundlage für die Darstellung der Arten bilden demnach folgende Gutachten:

- Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung: Ergebnisbericht avifaunistische Erfassungen BV: Repowering WP Wilsickow I, Erfasser Jens Berg, Dr. Juliane Schatz. Stand 02.03.2023
- Büro Zoologische Gutachten & Biomonitoring, Dipl.-Ing. Henrik Pommeranz: 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Wilsickow I“ - Gemeinde Uckerland. Repowering – Windpark Wilsickow I. Fledermauskartierung. Oktober 2022 bis September 2023. Bericht. Stand 08.01.2024
- CompuWelt-Büro, Bearbeiter: René Feige (Schwerin), unter Mitarbeit von: Saskia Graefe (Federow): Abschlussbericht zur Erfassung von Greif- und Großvogelnestern Groß Luckow 2025, Schwerin, 03.07.2025.

Zusätzlich erfolgten nachfolgende Abfragen:

- Bundesamt für Naturschutz (BfN): Der nationale Bericht 2025 zur FFH-Richtlinie, UTM-Gitter-Kachel E457/N338,
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU): Arten nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Aktuelle Liste der FFH-Arten der Anhänge II, IV und V im Land Brandenburg (Stand: November 2025)
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU): Entwicklung des Wolfsbestandes im Land Brandenburg. Wolfsjahr 2024/2025, <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/wolfsbestand-brandenburg/>
- Daten des Monitoring Wolf M-V, Monitoringjahr 2024/2025. Stand Oktober 2025, <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>
- Rasterabfrage im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Planquadrat 2448-4 und 2449-3

- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, Messtischblattquadranten (E26/N48), <https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php>

4.1.1.1 Säugetiere

Bestand

Im Bereich des aktuellen Plangebietes bzw. an dessen südlichem Rand wurden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) nachgewiesen.

Baumquartiere wurden im aktuellen Plangebiet sowie der Umgebung nicht nachgewiesen. Das nächstliegende Sommer-Quartier befindet sich im Wilsickower Tanger und wurde ein bis zwei Mückenfledermäusen zugeordnet. Für den Wilsickower Tanger besteht zudem ein Quartierverdacht für mehrere Mückenfledermäuse. Ebenso wurden im Bereich des Wilsickower Tanger Balzaktivitäten der Mückenfledermaus ermittelt. Ein Männchen-/ Paarungsquartier (Q1) der Zwergfledermaus befindet sich südlich des aktuellen Plangebietes.

Von den 4 weiteren Landsäugetierarten nach Anhang IV FFH-RL könnten nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2025 Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) im Untersuchungsraum vorkommen, für beide Arten ist auch ein Vorkommen nachgewiesen (UTM-Gitter-Kachel E457/N338).

Nach dem LfU befinden sich die nächstgelegenen Wolfsrudel etwa 15 km westlich des Plangebietes im Bereich Helpt sowie etwa 21 km östlich im Bereich Caselow (Stand April 2025). Auf Mecklenburger Seite soll sich bei Ueckermünde, über 20 km nordöstlich, ein Rudel aufhalten (Stand Oktober 2025).

Die Gemarkungen Blumenhagen, Groß Luckow und Wilsickow sind zwischen der Ueckermünder Heide und der Schorfheide Wechselkorridor für Dam- und Rotwild. Um diesen Fernwildwechsel durch die Trasse der Autobahn A 20 nicht zu unterbrechen, ist nördlich des Wilsickower Waldes (Tanger) eine Wildbrücke - nach dem Bau der dortigen Windenergieanlagen - errichtet worden. Die Wildbrücke befindet sich mindestens 1.500 m östlich des geplanten Standortes und damit nicht in der Richtung des Wechselkorridors.

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Leitstrukturen. Auf Grund der verarmten Lebensraumstruktur innerhalb der Ackerflächen lassen sich häufige Fledermausvorkommen im direkten Geltungsbereich weitgehend ausschließen.

Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen stellen keine geeigneten Habitate für Fischotter und Biber dar.

4.1.2.2 Lurche und Kriechtiere

Bestand

Amphibien (Lurche) und Reptilien (Kriechtiere) wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfasst.

Von den 9 in Brandenburg nachgewiesenen Amphibien (Lurche) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) könnten nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2025 7 auftreten: Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Nachweise für den Untersuchungsraum (UTM-Gitter-Kachel E457/N338) gibt es für Rotbauchunke, Teichfrosch und Kammmolch. Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands gibt es für den Zeitraum von 2000 bis 2018 für den Messtischblattquadranten (E26/N48) Nachweise für die Rotbauchunke und den Kammmolch.

Von den 4 in Brandenburg nachgewiesenen Reptilien (Kriechtiere) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) könnte nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2025 lediglich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auftreten. Nachweise für den Untersuchungsraum gibt es (UTM-Gitter-Kachel E457/N338) gibt es für die Zauneidechse ebenfalls. Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands gibt es für den Zeitraum von 2000 bis 2018 für den Messtischblattquadranten 2448-4 einen Nachweis der Zauneidechse.

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kleingewässer oder Gräben.

Bei der Bestandserfassung im Mai 2023 führte lediglich einer der ehemals feuchten bzw. nassen Bereiche noch ein wenig Wasser. Es ist somit davon auszugehen, dass in einem trockenen Frühjahr die Anzahl der Amphibienlaichplätze stark eingeschränkt bzw. nicht vorhanden ist.

Von einem Vorkommen von Reptilienarten wie der Zauneidechse ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume nicht auszugehen.

4.1.2.3 Vögel

Bestand

Zug- und Rastvögel

Die Rast- und Zugvogelerfassung fand im Zeitraum von Juli 2021 bis April 2022 statt.

Es wurden insgesamt 27 Arten erfasst, die den Untersuchungsraum bis 1.000 m-Umkreis als Rastplatz während der Zugzeit nutzten.

	2021											2022							
	07	08	09 ¹	09 ²	10 ¹	10 ²	10 ³	11 ¹	11 ²	12 ¹	12 ²	01 ¹	01 ²	02 ¹	02 ²	03 ¹	03 ²	04	
Bergfink																20			
Blässgans														15	15	25			
Bluthänfling	5																20	5	
Dohle																		5	
Gänsesäger														2					
Goldammer	10	10	4	2	2									6	10	20	20	10	
Graugans	2													3	10	10	2	2	
Grünfink	2	2															25		
Habicht																		1	
Höckerschwan	4								8	8	2			2	4	4			
Kiebitz			30	40	40	30	20	20											
Kranich		2	10	10	12	15	20	10	14	21	20			11	15	31	4	4	
Mäusebussard	2	3	2	2	4	1	2	3	4	5	5	1	1	4	4	5	4	2	
Raubwürger																	1		
Raufußbussard														1					
Ringeltaube	2	4	2	6	4	5	2	2	6	2	8	2	2	20	20	25	20	25	
Rotdrossel																	3		
Saatgans														15	30	50			
Saatkrähe																		30	
Schnatterente																2			
Schwanzmeise																6			
Sommergoldh.																1	2		
Star	80	70	80	90	40	60	20										2		
Stieglitz	10																40	2	
Stockente	4													20		4			
Wacholderdros.								3	10	20	20	10	10	3	3	10	20	5	
Wintergoldh.	2																8	8	

Abbildung 12: Übersicht Rastvogelerfassung (Juli 2021 bis April 2022) bis 1.000 m-Umkreis (ohne Überflüge), Quelle: Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 2023

Bewertung

Die Ackerflächen liegen sehr nah an der Autobahn, so dass das Plangebiet nicht zu den bevorzugten Habitaten von Rast- und Zugvögeln zu zählen ist. Eine Vorbelastung existiert durch die westlich des Plangebietes stehenden Windräder.

Bestand

Brutvögel

Für das Repowering-Vorhaben Wilsickow I fanden an je 16 Terminen 16 Tageserfassungen und 8 Nachterfassungen statt. Hierbei wurde auch der Bereich des Windparks Wilsickow II mit erfasst.

Für den Bereich Wilsickow II konnte aus den Erfassungen abgeleitet werden, dass innerhalb des Bereiches bis 3.000 m 44 Arten als Brutvögel eingestuft werden:

Art	300 m Umkreis	1.000 m Umkreis	3.000 m Umkreis	Status ¹	Gesamt
Amsel/ <i>Turdus merula</i>		4	7	BV	13
Bachstelze/ <i>Motacilla alba</i>	1		4	BV	5
Baumpieper/ <i>Anthus trivialis</i>		1		BV	1
Blaumeise/ <i>Parus caeruleus</i>		1	3	BV	4
Bluthänfling/			7	BV	7

Art	300 m Umkreis	1.000 m Umkreis	3.000 m Umkreis	Status ¹	Gesamt
<i>Linaria cannabina</i>					
Braunkehlchen/ <i>Saxicola rubetra</i>			2	BV	2
Buchfink/ <i>Fringilla coelebs</i>	1	1	3	BV	5
Buntspecht/ <i>Dendrocopos major</i>		1		BV	1
Dohle/ <i>Coloeus monedula</i>				NG/Dz	
Dorngrasmücke/ <i>Sylvia communis</i>			4	BV	4
Elster/ <i>Pica pica</i>			1	BV	1
Feldlerche/ <i>Alauda arvensis</i>		7	15	BV	27
Feldschwirl/ <i>Locustella naevia</i>		1		BV	1
Feldsperling/ <i>Passer montanus</i>			10	BV	10
Fitis/ <i>Phylloscopus tro- chilus</i>		1	1	BV	2
Gartenbaumläufer/ <i>Certhia brachyda- ctyla</i>		1		BVv	1
Gartengrasmücke/ <i>Sylvia borin</i>			2	BV	2
Gartenrotschwanz/ <i>Phoenicurus phoe- nicurus</i>			2	BV	2
Gelbspötter/ <i>Hippolais icterina</i>			1	BVv	1
Gimpel/ <i>Pyrrhula pyrrhula</i>				NG	
Girlitz/ <i>Serinus serinus</i>			2	BV	2
Goldammer/ <i>Emberiza citrinella</i>	1	8	17	BV	28
Grauammer/ <i>Emberiza calandra</i>	3	2	9	BV	16
Graugans/ <i>Anser anser</i>				NG	
Graureiher/ <i>Ardea cinerea</i>				NG	
Grünfink/ <i>Chloris chloris</i>		1	3	BV	4
Grünspecht/ <i>Picus viridis</i>				NG	
Habicht/ <i>Astur gentilis</i>				NG/Dz	
Haubenmeise/ <i>Lophophanes cristatus</i>		1		BV	1
Hausrotschwanz/ <i>Phoenicurus ochruros</i>			6	BV	6

Art	300 m Umkreis	1.000 m Umkreis	3.000 m Umkreis	Status ¹	Gesamt
Haus Sperling/ <i>Passer domesticus</i>			19	BV	19
Haustaube/ <i>Columba livia</i>					
Heckenbraunelle/ <i>Prunella modularis</i>			2	BV	2
Heidelerche/ <i>Lullula arborea</i>			1	BVv	1
Höckerschwan/ <i>Cygnus olor</i>				NG/Dz	
Jagdfasan/ <i>Phasianus colchicus</i>	1			BV	1
Kiebitz/ <i>Vanellus vanellus</i>				Dz	
Klappergrasmücke/ <i>Sylvia curruca</i>			5	BVv	5
Kleiber/ <i>Sitta europaea</i>	1		3	BV	4
Kleinspecht/ <i>Dryobates minor</i>				NG	
Kohlmeise/ <i>Parus major</i>	1	1	3	BV	5
Kolkrabe/ <i>Corvus corax</i>				NG	
Kranich/ <i>Grus grus</i>		1		BVv	(2)
Lachmöwe/ <i>Chroicocephalus ridibundus</i>				NG/Dz	
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>				NG	
Mauersegler/ <i>Apus apus</i>				NG/Dz	
Mehlschwalbe/ <i>Delichon urbicum</i>				NG	
Mönchsgrasmücke/ <i>Sylvia atricapilla</i>	1	4	11	BV	16
Nachtigall/ <i>Luscinia megarhynchos</i>		1	2	BV	3
Nebelkrähe/ <i>Corvus cornix</i>		1	1	BVv	2
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>			5	BV	5
Pirol/ <i>Oriolus oriolus</i>		1		BVv	1
Raubwürger/ <i>Lanius excubitor</i>				NG/Dz	
Rauchschwalbe/ <i>Hirundo rustica</i>			7	BV	7
Ringeltaube/ <i>Columba palumbus</i>		2	3	BV	5
Rohrhammer/ <i>Emberiza schoeniclus</i>			1	BV	1
Rotdrossel/ <i>Turdus iliacus</i>				NG/Dz	

Art	300 m Umkreis	1.000 m Umkreis	3.000 m Umkreis	Status ¹	Gesamt
Rotkehlchen/ <i>Erit-hacus rubecula</i>		2	2	BV	4
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>				NG	
Schwanzmeise/ <i>Aegithalos cau-datus</i>				NG/Dz	
Schwarzkehlchen/ <i>Saxicola rubicola</i>			4	BVv	4
Seeadler/ <i>Haliaee-tus albicilla</i>		1		BV	1
Silbermöwe/ <i>Larus argentatus</i>				NG/Dz	
Singdrossel/ <i>Turdus philomelos</i>			1	BVv	1
Sommergoldhähn-chen/ <i>Regulus igni-capilla</i>				NG/Dz	
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>				NG	
Star/ <i>Sturnus vul-garis</i>			1	BVv	1
Stieglitz/ <i>Carduelis carduelis</i>			3	BV	3
Sumpfrohrsänger/ <i>Acrocephalus palustris</i>		1		BVv	1
Tannenmeise/ <i>Peri-parus ater</i>		1		BVv	1
Teichhuhn/ <i>Gal-linula chloropus</i>		1		BV	1
Teichrohrsänger/ <i>Acrocephalus scir-paceus</i>			1	BV	1
Türkentaube/ <i>Streptopelia de-caocto</i>				NG	
Turmfalke/ <i>Falco tinnunculus</i>				NG	
Wacholderdrossel/ <i>Turdus pilaris</i>				NG	
Wachtel/ <i>Coturnix coturnix</i>			1	BVv	1
Waldbaumläufer/ <i>Certhia familiaris</i>		1		BVv	1
Weiden-/Sumpf-meise/ <i>Poecile palustris</i>				NG	
Waldlaubsänger/ <i>Phylloscopus sibila-trix</i>	1	1		BV	2
Weißstorch/ <i>Cico-nia ciconia</i>			1	BV	1
Wiesenpieper/ <i>An-thus pratensis</i>		1	2	BV	4

Art	300 m Umkreis	1.000 m Umkreis	3.000 m Umkreis	Status ¹	Gesamt
Wiesenschafstelze/ <i>Motacilla flava</i>	1	2	2	BV	5
Wintergoldhähn- chen/ <i>Regulus re- gulus</i>				NG/Dz	
Zaunkönig/ <i>Tro- glodytes troglody- tes</i>	1	1	2	BV	4
Zilpzalp/ <i>Phyllosco- pus collybita</i>	1	1	4	BV	6

¹ BV = Brutvogel, BVv = Brutvogelverdacht, NG = Nahrungsgast, Dz = Durchzug

Im 300 m Bereich wurden als Brutpaare Bachstelze, Buchfink, Goldammer, Grauammer, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Waldlaubsänger, Wiesenschafstelze, Zaunkönig und Zilpzalp erfasst. Von der Grauammer gab es drei Reviere, sonst jeweils eines.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden 4 Brutpaare der Feldlerche kartiert

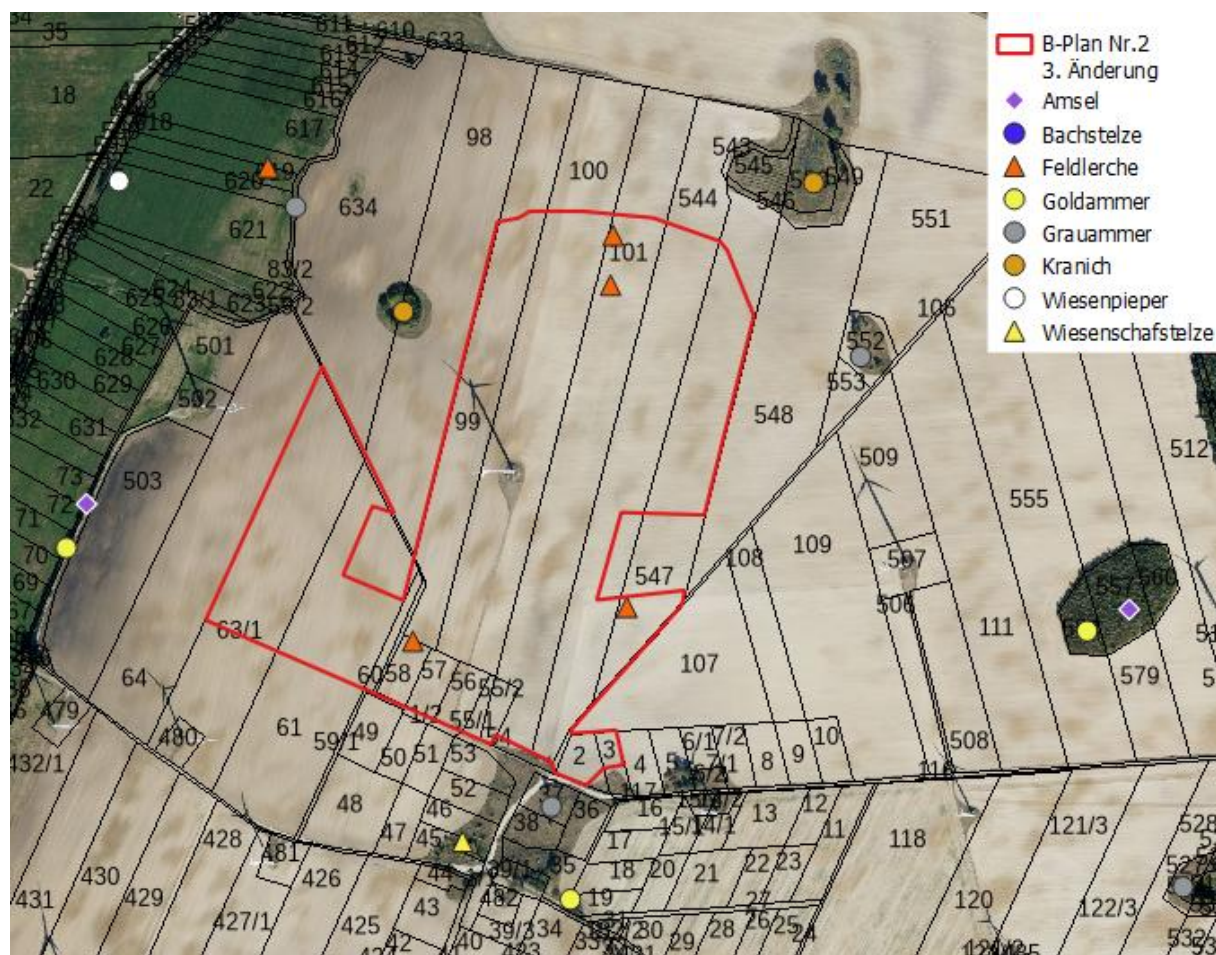


Abbildung 13: Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes

Für den Kranich besteht sowohl für 2021 als auch für 2022 ein Brutverdacht. Ob es eine Brut gab, konnte nicht geklärt werden. Es wurde keine Führung von Jungtieren beobachtet. Außerdem ist nicht geklärt, welche der beiden in Frage kommenden Ackerhohlformen nördlich des Plangebietes. Bei der Vegetationskartierung im Mai 2023 befand sich in der nördlichen Brutverdachtsfläche kein stehendes Wasser in diesem Bereich. Ein sicher nachge-

wiesenes Revier befindet sich etwa 900 m südlich des Vorhabengebietes. Bei der Vegetationskartierung im Mai 2023 wurden 2 Kranichpaare in den Grünlandflächen westlich des Plangebietes beobachtet.

2025 fanden Avifaunistische Erfassungen im Gebiet Groß Luckow, Mecklenburg-Vorpommern statt (CompuWelt-Büro, Schwerin, 2025), die den Bereich der Vorhabenfläche mit betrachteten. Aus der Kartierung geht hervor, dass hier in der Saison 2025 keine Kranichbrut stattgefunden hat. Ein bestätigtes Brutrevier liegt nach der aktuellen Kartierung 1.400 m nordwestlich des Plangebietes, ein Brutverdacht bestand für eine Fläche 1.190 m nordwestlich des Plangebietes.

Bewertung

Die Ackerflächen des Plangebietes stellen potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter dar, wobei aufgrund der intensiven Ackernutzung die Bedeutung reduziert wird.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gehölzbestände vorhanden. In die angrenzenden Gehölzbestände wird nicht eingegriffen.

4.1.1.2 Sonstige Tiere

Bestand

Im Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen von Fischen und Weichtieren nach Anhang IV FFH-RL bekannt.

Keine der 4 in Brandenburg nachgewiesenen Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) tritt nach den Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019 im Untersuchungsraum auf.

Bei den Schmetterlingen könnte mit dem großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) eine Art nach Anhang IV FFH-RL potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen, bei den Libellen sind es zwei Arten: die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*). Nachweise gibt es im Untersuchungsgebiet von keiner der drei Arten.

Bewertung

Für alle Arten gilt, dass das Vorkommen der Arten im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, da die benötigten Habitate hier nicht vorkommen.

4.1.3 Schutzgut Fläche, Boden

Bestand

Die Fläche wird größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 soll es zu einem Repowering der vorhandenen Anlagen kommen sowie zu einer Verdichtung durch die Errichtung und den Betrieb von 4 weiteren Windenergieanlagen.

Die 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr, 2, Teilbereich 2 umfasst keine Anlagenstandorte innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Oberflächengestalt des Gemeindebereiches stellt sich als leicht hügelige Jungmoränenlandschaft dar.

Die Fläche der Gemeinde Uckerland gehört zu der naturräumlichen Landschaftseinheit „Uckermärker Lehmplatte“ innerhalb der Großlandschaft des „Rücklandes der Mecklenburgischen Seenplatte“. Es ist ein flachwelliges Grundmoränengebiet (Dedelower Grundmoränenlandschaft), teilweise kuppig ausgebildet. Das Geländere relief ist als eben bis flach geneigt zu bezeichnen.

Nach der Bodenübersichtskarte des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg herrschen im Plangebiet überwiegend Braunerde-Fahlerden und Braunerden-Parabraunerden aus Lehmsand über Lehm vor.

Gemäß der Geologischen Übersichtskarte 1:100.000 des Geoportal LBGR Brandenburg ist der westliche Bereich des Plangebietes durch Ablagerungen durch Gletscherschmelzwasser (Sander) geprägt. Es findet sich dort Sand, welcher schwach kiesig bis kiesig ist. Die weiteren Bereiche bestehen aus Schluff, sandig, schwach kiesig bis kiesig, mit Steinen.

Die dominierende Bodenart des Oberbodens ist schwach lehmiger Sand. Die relative Bindungsstärke für Schwermetalle im Oberboden ist, soweit Daten vorliegen, im größten Teil des Gebietes hoch, z. T. sehr hoch.

Die Basensättigung im effektiven Wurzelraum ist überwiegend mittel, z. T. hoch. Das Sorptionsvermögen im effektiven Wurzelraum ist im überwiegenden Bereich des Plangebietes gering ($<82\text{mmol/z}/100\text{g}$), z.T. mittel ($<164\text{mmol/z}/100\text{g}$). Die Vorräte an organischem Kohlenstoff liegen bis zu 20 dm unter Geländeoberfläche bei weniger als 60 t/ha.

Die nutzbare Feldkapazität bis 1 m ist größtenteils mittel ($<22\text{ Vol.}\%$), z. T. gering ($<14\text{ Vol.}\%$). Die nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum ist gering ($<14\text{ Vol.}\%$).

Die Wasserdurchlässigkeit im wassergesättigten Boden ist bei einem Meter sehr hoch ($<300\text{cm/d}$). Bei zwei Metern ist sie hoch ($<100\text{cm/d}$).

Die Erosionsgefährdung des Oberbodens durch Wind ist größtenteils mittel. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist überwiegend sehr gering.

Auf den Ackerflächen sind verbreitet Bodenzahlen zwischen 30 und 50 zu finden. Im Vorhabenraum sind keine Bodendenkmale bekannt.

Bewertung

Die Bewertung der Böden erfolgt gemäß der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ anhand der Lebensraumfunktionen, der Regelungsfunktionen und der Archivfunktionen.

Die Bewertung erfolgt in fünf Stufen: 1 - sehr gut, 2 – gut, 3 – mittel, 4 – gering, 5 – sehr gering.

Lebensraumfunktion

Das Biotopentwicklungspotenzial ist für Böden mit Bodenzahlen bis 35 mit gering zu bewerten. In den Bereichen, in denen die Bodenzahl über 35 liegt, ist das Biotopentwicklungspotenzial sehr gering.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist für Böden mit Bodenzahlen bis 35 mittel, für Böden mit Bodenzahlen bis 44 hoch und für Böden mit Bodenzahlen von über 44 sehr hoch.

Regelungsfunktion

Der potenzielle Nährstoffvorrat sowie der Säurepuffer sind weder sehr hoch noch sehr gering.

Die maximale Wasserspeicherfähigkeit ist bei den beanspruchten Böden mittel bis gering. Die Wasserdurchlässigkeit im wassergesättigten Boden ist sehr hoch.

Archivfunktion

Böden mit Archivfunktion kommen im Plangebiet nicht vor.

Fazit

Bei den Böden im Untersuchungsraum handelt es sich ausschließlich um Böden in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die als Lebensraum für Pflanzen geeignet sind. Besonders seltene oder geschützte Bodenarten sind nicht anzutreffen. Insbesondere aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von 30 bis 50 Bodenpunkten, wird dem Bereich des Plangebietes eine mittlere Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Die Fläche ist für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Nördlich und westlich des Plangebietes verlaufen Gräben. Von dem westlichen Graben zweigen zwei Stichgräben ab. Es gibt keine offenen Wasserflächen innerhalb des Plangebietes.

Temporäre Kleingewässer befinden sich nördlich bzw. nordöstlich des Plangebietes. Die Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG geschützt. Sie sind alle nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht berichtspflichtig.

Im Westen befindet sich der Klepelshagener Graben (Goldbach/ Graben aus Schönhausen). Er ist nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig. Er wird unter der Kennung DERW_DEMV_UECK-2100 erfasst und gehört der Flussgebietseinheit Oder an. Die Wasserkörperlänge beträgt 6,92 km. Es handelt sich um einen Sandgeprägten Tieflandbach (LAWA-Typcode: 14).

Seen gibt es weder im Plangebiet noch im näheren Untersuchungsraum.

Trinkwasserschutzgebiete und Wasserfassungen sind weder im Plangebiet noch im näheren Untersuchungsraum ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Uecker (DEGB_DEBB_ODR_OF_2), der nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig ist und zur Flussgebietseinheit Oder gehört.

Die Mächtigkeit der ungesättigten Bodenzone variiert zwischen 7,5 und 15 m. Der Grundwasserflurabstand des gespannten Grundwassers liegt im Bereich des Plangebietes bei 15 bis 20 m.

Die Grundwasserneubildung im Plangebiet lag in den Jahren 1991 bis 2015 nach der Karte Hydrologie des Landesamtes für Umwelt bei etwa 80 mm/a.

Bewertung

Die Kleingewässer sind für die an Wasser gebundene Fauna von immer geringerer Bedeutung, da sie schon sehr frühzeitig im Jahr austrocknen.

Der Klepelshagener Graben ist nach der Einstufung nach § 28 WHG erheblich verändert. Als signifikante Belastungen sind diffuse Quellen aus der Landwirtschaft und Atmosphärische Depositionen sowie Physische Veränderungen des Bettes und des Ufers sowie Querbauwerke zu nennen. Das ökologische Potenzial wird mit unbefriedigend bewertet. Der chemische Zustand ist nicht gut. Der voraussichtliche Zeitraum der Zielerreichung für die Umweltziele – Guter ökologischer Zustand; Guter chemischer Zustand – wird auf nach 2027 festgelegt.

4.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Gebiet gehört zum südöstlichen Trockenraum des Mecklenburgisch-brandenburgischen Übergangsklimas.

Von 1991 bis 2020 lag die mittlere Sonnenscheindauer im Jahr für die Station Grünow (über 22 km südöstlich) nach den Daten des Deutschen Wetterdienstes bei 1.768 Stunden. Die längste Sonnenscheindauer wurde in den Monaten Mai bis Juli mit jeweils 243 bis 238 Stunden gemessen¹.

Die mittlere Jahrestemperatur lag von 1991 bis 2020 bei 9,2°C. Der Januar weist mit einem Mittelwert von -0,3 °C die niedrigste Temperatur auf, dagegen gibt es sehr hohe Sommertemperaturen (Mittelwerte im Juli und August 18,8° bzw. 18,5° C)².

Nach dem Energieportal Brandenburg liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit einer mittleren jährlichen Solarstrahlung von 1060 bis 1080 kwh/ qm (langjähriges Mittel für den Zeitraum 1991-2020)³.

Auf den offenen Flächen des Plangebietes herrscht ein Freilandklima mit überwiegend gut durchlüfteten Gebieten.

Bewertung

Die westlich liegenden Grünlandbereiche der Niederungen und der östlich liegende Wilsickower Wald (Wilsickower Tanger) fungieren als Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete. Die Ackerfläche hat in ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet eine mittlere Bedeutung. Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind von allgemeiner Bedeutung.

Das Plangebiet besitzt keine Funktionsbeziehung zu Gebieten mit einer beeinträchtigten Luftgüte. Dem Plangebiet wird daher diesbezüglich eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft zugeordnet.

¹https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/sonne_9120_SV_html.html?view=nasPublication&nn=16102

²https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/temp_9120_fest_html.html?view=nasPublication

³ <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbaustand/karten/photovoltaikanlagen#>

4.1.7 Schutzgut Landschaft

Bestand

Nationale Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich weder Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder Natura-2000-Gebiete noch liegen Teile des Plangebietes in einem dieser Schutzgebiete. Es befinden sich auch keine für eine Ausweisung dieser Schutzkategorien vorgesehenen Flächen im Plangebiet.

Die nächstliegenden Schutzgebiete sind:

- Naturschutzgebiet MV_201 „Darschkower See bei Stolzenburg“, ca. 4,5 km nordöstlich
- Naturschutzgebiet MV_071 „Schanzberge bei Brietzig“, ca. 3,2 km östlich
- Naturschutzgebiet MV_051 „Burgwall Rothemühl“, ca. 4,8 km nordwestlich
- Landschaftsschutzgebiet LSG_030b „Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel (Vorpommern-Greifswald)“, ca. 2,9 km nördlich
- Wilsickower Oszug als geschützter Landschaftsbestandteil, ca. 600 m östlich

Mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde Uckerland vom 08.06.2011 werden die Bäume, Feldhecken und Sträucher innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Uckerland zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 24 BbgNatSchAG (aktuell § 29 BNatSchG) erklärt.

Landschaftsbild

Der Landschaftsraum des Plangebietes ist die Uckermärker Lehmplatte, die, wie der größte Teil des Landschaftsraumes der nördlichen Uckermark, offen ist und weite Ausblicke ermöglicht.

Das Landschaftsbild wird - entsprechend § 1 (1) BNatSchG - durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie durch seine Naturnähe geprägt. An Hand dieser Leitbegriffe kann die zu meist subjektive Wahrnehmung des Landschaftsbildes vergleichbar und nahezu objektiv erfasst werden. Betrachtet werden muss dafür auch das Umfeld des geplanten Solarparks.

Vielfalt

Das Gebiet wird überwiegend ackerbaulich, z. T. auch als Grünland genutzt.

Westlich, nördlich und südlich sowie direkt im Bereich des Plangebietes befinden sich zahlreiche Windenergieanlagen. Südlich des Plangebietes verlaufen eine 110 KV-Leitung und die Bundesstraße 104, nördlich des Plangebietes die Autobahn BAB 20 und die Eisenbahnlinie Strasburg-Pasewalk.

Das Relief ist flachwellig. Es gibt wenige Standgewässer, hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Kleingewässer. In über 3.200 m Entfernung liegen der Milower Dorfsee und der Demenzsee. Der Strasburger Stadtsee ist über 4.000 m entfernt.

Größere zusammenhängende Waldbereiche gibt es innerhalb des 3.000 m Bereiches um das Plangebiet nicht. Der Wilsickower Tanger mit über 40 ha östlich des Plangebietes ist hierbei das größte zusammenhängende Waldstück.

Der etwa 1.000 m südlich des Plangebietes verläuft der Mühlbach. Mit der Wilsickower Osgruppe befindet sich südöstlich des Plangebietes eine geschützte geologische Formation. Vereinzelt sind Hecken, wegebegleitende Gehölze oder Alleen vorhanden.

Als Ortschaften sind Wismar mit dem Ortsteil Hansfelde, Groß Luckow, Blumenhagen, Starkshof, Wilsickow mit den Ortsteilen Hohen Tutow und Ausbau Wilsickow, Jahnkeshof und Grünhagen sowie die Ortsteile Karlsburg, Louisfelde, Linchenshöh, Muchowshof und Ravensmühle der Stadt Strasburg zu nennen.

Eigenart, Naturnähe

Der Bereich liegt innerhalb der Grundmoräne, Gewässer haben keine nennenswerte Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Wilsickower Oszug sowie der Mühlbach stellen ein typisches Landschaftselement dar. Ansonsten handelt es sich um ein häufiges Landschaftsbild, das weder unersetzbar ist noch den ursprünglich typischen Charakter der Region repräsentiert.

Das natürliche Relief ist kaum beeinflusst. Die Gräben sind technisch ausgebaut und wie die Standgewässer von den umgebenden Landwirtschaftsflächen beeinflusst. Es gibt kaum landschaftstypische Vegetation.

Die Landschaft ist weitgehend technisch überprägt, so besteht eine Vorbelastung durch die Windenergieanlagen, die Bundesautobahn, die Eisenbahnlinie, eine Bundesstraße, zwei Freileitungen und zwei Umspannwerke. Es gibt kleinere Bereiche mit Refugiumfunktion (Kleingewässer, Feuchtbiootope, Feldgehölze). Die Orte sind durch eine Mischbauweise geprägt. Es gibt keine klaren Grenzen bei Nutzungswechsel, die Ortschaften „wuchern“ in die offene Landschaft. Damit ist die Naturnähe als gering bis mittel einzustufen.

Schönheit

Große Bereiche des Untersuchungsraumes werden ackerbaulich genutzt. Es handelt sich fast ausschließlich um flachwellige Hochflächen. Weiträumigkeit bestimmt den Charakter der Landschaft. Lineare Gehölzstrukturen und Waldbereiche sind nur wenige vorhanden (Wilsickower Os/ Mischwaldbestand südlich der BAB (Wilsickower Tanger)).

Es gibt eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen und Freileitungen.

Bewertung

Entsprechend der Bestandsbeschreibung sind die Vielfalt und Eigenart für diesen Bereich als gering bis mittel und die Schönheit als gering einzustufen. Aufgrund der Vorbelastungen ist die Bedeutung des Landschaftsbildes in dem größten innerhalb Brandenburgs betroffenen Bereich sehr gering bis gering.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes in dem in Mecklenburg liegenden Bereich wird größtenteils mit gering bis mittel bewertet. Lediglich im südwestlichen und südöstlichen Teil des Untersuchungsraumes gibt es Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung.

4.1.8 Biologische Vielfalt

Die Ackerflächen werden derzeit intensiv genutzt und sind daher artenarm. Größere Struktur- und Artenvielfalt bieten die westlich des Plangebietes liegenden Grünland- und Gehölzflächen.

Gewässer, die geeignete Habitate für z. B. Amphibien darstellen könnten, befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes bzw. sind - aufgrund des Wassermangels der letzten Jahre - als solche kaum noch nutzbar. Bei den wenigen Gehölzen, die sich in der Umgebung des Plangebietes befinden, handelt es sich überwiegend um heimische Arten, die als Lebensraum für Vögel dienen können.

Bewertung

Aus den erfassten Daten zum Bestand von Fauna und Flora im Plangebiet lässt sich keine besondere Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt ableiten. Das Plangebiet ist damit von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.

4.2 Natura 2000

Im Umfeld des Plangebietes (Radius 1.000 m) sind außer dem FFH-Gebiet Mühlbach Beeke keine im Bundesanzeiger gemäß § 31 BNatSchG bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen (Flächen zum Aufbau und Schutz des europäischen Netzes NATURA 2000 nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie]). Es befinden sich auch keine für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen im Plangebiet.

Die nächstliegenden Natura 2000-Gebiete sind (Entfernungsangaben bis zur jeweiligen Außengrenze):

- FFH-Gebiet DE 2549-304 Mühlbach Beeke, ca. 850 m südlich
- FFH-Gebiet DE 2448-374 Straßburger Mühlenbach –Beeke (Oberlauf und Mündung M-V), ca. 900 m südlich

Nach dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Mühlbach-Beeke" vom 24. August 2009 ist das Erhaltungsziel „die Erhaltung und Entwicklung des Mühlbachs und der Beeke als Flüsse der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (Fließgewässergesellschaften).

Für die Lebensraumtypen 3150, 3260, 6430 sowie die Arten Fischotter und Bachneunauge werden in der Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer genannt.

Die dargestellten Maßnahmen sind auch bei der Errichtung der PV-FFA innerhalb des Plangebietes umzusetzen.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete durch die geplanten PV-FFA ist damit auszuschließen. Weitere FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind nicht notwendig.

4.3 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird hinsichtlich der Teilfunktionen Wohnen (Wohn- und Wohnumfeldfunktion) und Erholung (Erholungs- und Freizeitfunktion) beschrieben und bewertet. Die Vorbelastungen werden mit dargestellt und bei der Bewertung berücksichtigt.

Bestand

Das Plangebiet selbst ist nicht bewohnt. Es handelt sich um einen ackerbaulich genutzten Standort, auf dem keine Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorhanden sind. Derzeit stehen hier im Bereich des B-Planes Nr.2 4 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von je 141 m. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich weitere Windparks.

Die umliegenden Orte haben einen dörflichen Charakter und sind durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten oder andere besonders schutzbedürftige Nutzungen gibt es in den angrenzenden Orten bzw. Ortsteilen nicht.

Die Ortschaften haben raumordnerisch keine übergeordnete Bedeutung.

Bewertung

Mit einer Einwohnerdichte von ca. 38 Einwohnern / km² weist der Landkreis Uckermark eine sehr geringe Bevölkerungsdichte auf. In der Gemeinde Uckerland liegt die Einwohnerdichte sogar nur bei ca. 15 Einwohnern / km².

Die Bedeutung des Plangebietes als Wohnfunktion wird aufgrund der geringen angrenzenden Siedlungsdichte mit gering (Stufe 2) bewertet.

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro BB 2000) bewertet das Plangebiet als einen Landschaftsraum mit mittlerer Erlebniswirksamkeit. Aufgrund der fehlenden Wegeverbindungen innerhalb des Plangebietes und der Vorbelastungen wird die Bedeutung des Plangebietes als Erholungsfunktion als gering (Stufe 2) eingestuft.

4.4 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**Bestand**

Im Umkreis von 3 km um das Plangebiet befinden sich denkmalgeschützte Kirchen, Gutsanlagen, Gutsparks, Parks und Türme: Gutsanlage Groß Luckow, Gutsscheune Hansfelde, Gutshaus und Park Linchenshöh, Gutshaus Wilsickow.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) bzw. Teile davon registriert. Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten lt. § 2 (1) und § 3 (1) i. V. m. § 9 für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet).

Bewertung

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt.

Das nächstliegende eingetragene Bodendenkmal ist ein Turmhügel in Wilsickow, der über 3.000 m südlich des Plangebietes eingebettet in einen Gehölzbestand liegt. Er hat eine hohe Bedeutung (Stufe 4).

Sämtlichen in der Denkmalliste eingetragenen Kirchen, Gutsanlagen, Gutsparks, Parks und Türmen kommt in Bezug auf den Schutz des kulturellen Erbes eine hohe Bedeutung zu (Stufe 4).

4.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bestand

Derzeit entstehen im Plangebiet kaum Emissionen durch Verkehr. Von den Windenergieanlagen gehen allerdings Schallemissionen aus.

Gelegentlich findet innerhalb des Plangebietes sowie auf den umgebenden Ackerflächen Maschinenlärm durch Landmaschinen, Mähfahrzeuge, Wartungsfahrzeuge der Windenergieanlagen etc. statt. Dann kann es bei der Ackerbearbeitung vorübergehend auch zu Staubemissionen kommen. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort. Abfälle fallen nicht an.

Bewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen vom Plangebiet keine Emissionen mit besonderer Bedeutung aus.

4.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie

Bestand

Das Plangebiet wird derzeit bereits zur Produktion erneuerbarer Energien genutzt. Inwieweit bei der landwirtschaftlichen Nutzung ein effizienter Umgang mit Energie praktiziert wird, kann nicht beurteilt werden.

Bewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Nutzung erneuerbaren Energien, das Gebiet wird allerdings nicht effizient ausgenutzt.

4.7 Wechselwirkungen zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000, Mensch sowie Kulturgüter

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Plangebiet im Wesentlichen zwischen den Schutzgütern Menschen/Menschen, Menschen/Tiere, Menschen/Pflanze, Menschen/Boden, Menschen/Wasser, Menschen/Landschaft, Menschen/Kultur- und Sachgüter, Pflanzen/Tiere, Pflanzen/Pflanzen, Pflanzen/Boden, Pflanzen/Landschaft, Boden/Tiere, Boden/Wasser, Boden/Sach- und Kulturgüter, Luft/Boden, Landschaft/Tiere und Landschaft/Sach- und Kulturgüter auf.

Nachteilige, sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die geplanten PV-FFA nicht zu erwarten.

5. Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.1 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

5.1.1 Schutzgut Tiere

Avifauna

Für den Kranich bestand sowohl für 2021 als auch für 2022 ein Brutverdacht für die nördlich des Plangebietes liegenden temporären Kleingewässer. Ob es eine Brut gab, konnte nicht geklärt werden. Es wurde nach BERG (2023) keine Führung von Jungtieren beobachtet.

Nach eigenen Beobachtungen stellten beide Brutverdachtsflächen 2023 aufgrund des geringen Wasserstandes keine idealen Brutplätze dar. Auch in den letzten Jahren gab es keine entsprechenden Nachweise.

Zuletzt fanden 2025 Avifaunistische Erfassungen im Gebiet Groß Luckow, Mecklenburg-Vorpommern statt (CompuWelt-Büro, Schwerin, 2025), die den Bereich des Plangebietes mit betrachteten. Aus der Kartierung geht hervor, dass hier in der Saison 2025 keine Kranichbrut stattgefunden hat. Ein bestätigtes Brutrevier liegt nach der aktuellen Kartierung 1.400 m nordwestlich des Plangebietes, ein Brutverdacht bestand für eine Fläche 1.190 m nordwestlich des Plangebietes. Bei den Flächen zeichnet sich ein Verlust in der Habitataeignung ab. Somit sind die genannten Flächen nicht mehr als potenzielle Kranichbrutplätze einzustufen.

Bei der Baufeldfreimachung könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern zerstört oder beschädigt werden. Um dies auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen wie Vergrämnungsmaßnahmen oder Bauzeitenregelungen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung vorzusehen.

Es befinden sich keine Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes. Sollte es zur Rodung von aufkommenden Gehölzen kommen, welche sich im Zeitraum bis zur Genehmigung im Bereich der Anlagen ansiedeln, ist die Beseitigung der Sträucher und Bäume gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn durch eine unmittelbar zeitnah vorgenommene Untersuchung durch einen beauftragten, erfahrenen Ökologen sichergestellt werden kann, dass Brutvögel durch die Fällungen bzw. Rodungen nicht beeinträchtigt werden können.

Da keine relevanten Bestände von Rast- und Zugvögeln im Untersuchungsraum ermittelt wurden, lassen sich erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rast- und Zugvögel ausschließen.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Wolf (*Canis lupus*) werden durch den Bau und Betrieb der Solarmodule nicht beeinträchtigt, da die Flächen nicht in ihren Wanderkorridoren liegen. Es werden keine art-spezifischen Habitate in Anspruch genommen.

Fledermäuse

Insbesondere lichtempfindliche Fledermausarten können durch Lichtemissionen, die von einer nächtlichen Baustellenbeleuchtung sowie einer dauerhaften nächtlichen Beleuchtung während der Betriebsphase ausgehen, gestört werden.

Mit Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu rechnen.

Amphibien und Reptilien

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien und Reptilien werden nicht beeinträchtigt. Es ist möglich, dass Amphibien das Plangebiet durchwandern. Zur Vermeidung von Kollisionsrisiken sind in Abhängigkeit von der Bauzeit Amphibienschutzzäune zu errichten. Für die Arten entstehen keine Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb der Solarmodule.

Sonstige Tiere

Für die weiteren Anhang-IV-Arten wie Fische, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere, höheren Pflanzenarten, Flechten und Moose können ebenfalls keine Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb der Solarmodule entstehen.

Wenn es zu Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt, sind diese zu mindern, zu vermeiden und auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen werden auf den nachfolgenden Planungsebenen dargelegt. Ggf. wären artenschutzrechtliche Ausnahmen zu prüfen.

Bei einer fachgerechten Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere derzeit auszuschließen.

Eine erhebliche Gefährdung der einzelnen Tierarten ist bei dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten, soweit die Verminderungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Durch die Bebauung werden ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Eine natürliche Vegetation ist auf diesen Flächen nicht vorhanden.

Für den großflächigen Biotopverlust von Ackerflächen sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen, so dass der Eingriff ausgeglichen werden kann.

Die umgebenden Laubgebüsche, Feldgehölze, Hecken und Windschutzstreifen, die Baumreihen, Solitär- und Kopfbäume sind, sofern es sich um einheimische Arten handelt, aufgrund der Baumschutzsatzung der Gemeinde als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 34 BbgNatSchAG (§ 29 BNatSchG) geschützt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölzbestände.

Die Überschirmung der Fläche durch die Solarpaneele sowie die Erwärmung durch Abstrahlungen der Module können zu einer Vegetationsveränderung führen.

Es ist die Anlage von extensivem Grünland als kompensationsmindernde Maßnahme vorgesehen.

Eine erhebliche Gefährdung der Pflanzen und Pflanzengesellschaften ist bei dem geplanten Vorhaben auszuschließen, soweit die Kompensations- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.

5.1.3 Schutzgut Fläche, Boden

Durch das Vorhaben werden rund 40 ha Fläche überplant.

Die Beeinträchtigung des Bodens durch die Solarmodule liegt in der Teilversiegelung durch die Wege bzw. Wartungsflächen sowie im Bodenabtrag und der Vollversiegelung im Bereich der Gebäude, der Ramppfosten der Solarmodule und der Zaunpfosten zur Einfriedung des Solarparks. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme hat nur eine vorübergehende Wirkung.

Moorböden werden nicht beeinträchtigt.

Durch die partielle Überschildung durch die Solarpaneele kann der Boden unterhalb der Module oberflächlich austrocknen und somit die Funktion des Bodens als Lebensraum für Pflanzen eingeschränkt sein. Außerdem kann sich der Boden betriebsbedingt durch die Verlustwärme der Module in Teilbereichen stärker erwärmen. Dies hat aber keinen dauerhaften Einfluss auf die Bodenqualität.

Wenn die Vorgaben des Bodenschutzes eingehalten, flächenschonend gearbeitet und die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden umgesetzt werden, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden und ausgleichen. Die Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf den nachfolgenden Planungsebenen ermittelt und festgelegt.

Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen, so dass der Eingriff ausgeglichen werden kann. Damit ist eine erhebliche Gefährdung des Bodens und der Fläche durch das Vorhaben auszuschließen.

5.1.4 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzbereiches. Die extensive Grünlandnutzung mit einem Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln im Bereich der Solarmodule führt dazu, dass die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gegenüber der jetzigen intensiven Ackernutzung reduziert werden.

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch das Vorhaben für Freiflächenphotovoltaikanlagen während des Baus und des Betriebes nicht beeinflusst. Durch die Ramppfosten wird lediglich eine punktuelle Versiegelung verursacht; die Auswirkungsintensität des Vorhabens ist während und nach der Bauphase sehr gering. Anfallendes Regenwasser wird nicht abgeleitet, sondern kann auf den unbefestigten (Grün-)Flächen zwischen den Modulen versickern.

Zur Vermeidung der Gefahr der Grundwasserbeeinträchtigung sind die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzuwenden. Der Grundwasserflurabstand des gespannten Grundwassers liegt im überwiegenden Bereich des Plangebietes bei über 15 m.

Die umliegenden Kleingewässer sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Durch die geplanten Anlagen ist bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der Regeln der Technik keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und der Wassergüte zu erwarten.

5.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Solarmodule kommt es zu Schattenwurf, außerdem kann es zu Wärmeabstrahlungen kommen. Hieraus können sich kleinräumige Änderungen des Klimas im Bereich der Solarmodule ergeben, auf das Klima außerhalb des Plangebietes hat das Bauvorhaben aber keine Auswirkungen.

Die beanspruchte Ackerfläche hat keine besondere Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Der Betrieb von Solarmodulen ist nicht mit der Emission von Schadstoffen verbunden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung die Schutzgüter Luft und Klima ist demnach während der Umsetzung des Vorhabens, des Betriebes der Anlagen und des Rückbaus nach Ablauf der Betriebszeit nicht zu erwarten.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Der ackergeprägten offenen Kulturlandschaft wird in diesem Bereich aufgrund der Vorbelastungen eine mittlere bis geringe Schutzwürdigkeit der Landschaft bescheinigt.

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verstärkt die bereits bestehende technische Überprägung der Kulturlandschaft weiter, verändert ihren Charakter aber nicht grundlegend. Nach Rückbau der Anlagen ist das alte Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. durch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen aufgewertet.

Für die Erholungsnutzung ist das Gebiet aufgrund der Vorbelastungen nicht geeignet.

Durch die Nutzung eines vorbelasteten Standortes werden andere sensiblere Landschaftsräume geschont.

Zwischen den Ortschaften und dem Plangebiet befinden sich größtenteils Gehölzstrukturen, die sichtverschattend wirken.

Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Landschaft.

5.1.8 Schutzgut biologische Vielfalt

Innerhalb des Plangebietes ist die biologische Vielfalt durch Folgen intensiver Nutzung gemindert.

Durch die im Bereich der Solarmodule stattfindende Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen wird sich die Pflanzenvielfalt erhöhen. Durch den Verzicht auf den Bodenumbbruch werden Bodentiere geschont und gefördert.

Es kommt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt.

5.1.9 Schutzgut Natura 2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den Natura 2000-Gebieten und der Wirkweiten der bau-, anlage- und betriebsbedingten Faktoren der PV-FFA ist auszuschließen, dass ausgewiesene Natura 2000-Gebiete durch das geplante Vorhaben berührt oder betroffen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind offensichtlich und ohne nähere Prüfung sicher auszuschließen.

5.1.10 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In Bezug auf das Schutzgut Erholung werden das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche in dem LaPro BB 2000 als Landschaftsräume mittlerer Erlebniswirksamkeit ausgewiesen. Die Erholungseignung steht hier nicht im Vordergrund. Hinsichtlich der

Erholungsnutzung wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die Ausführung des Bebauungsplanes als nicht erheblich beurteilt.

Es werden keine siedlungsnahen Flächen in Anspruch genommen.

Eine erhebliche Gefährdung des Menschen durch Störfälle ist auszuschließen.

5.1.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die denkmalgeschützten Bauwerke innerhalb der umgebenden Orte sind von den Planungswirkungen nicht betroffen. Sichtbeziehungen zu den denkmalgeschützten Gebäuden bzw. Gutsanlagen werden durch den Bau der PV-FFA nicht zerstört.

5.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Untersuchungsgebiet ist eine deutliche Beeinflussung aller Schutzgüter und Umweltbelange durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung festzustellen.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

Die Eingriffs-Ausgleichsregelung gemäß §§ 13 bis 15 BNatSchG sowie der besondere Artenschutz gem. § 44 (1) und § 45b sowie Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) sind zu berücksichtigen.

Als kompensationsmindernde Maßnahme ist die Anlage von extensivem Grünland unter und zwischen den Modulen vorgesehen. Für die Fläche zwischen den Modulen werden auf den nachfolgenden Planungsebenen genaue Angaben zur Herstellung des Grünlandes, zu Schnittzeitpunkten und Häufigkeit der Schnitte gemacht sowie weitere Behandlungsrichtlinien festgelegt, so dass die Anlage und Nutzung des Grünlandes als kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet.

Weitere Kompensationsmaßnahmen, die durch den Eingriff notwendig werden, sind innerhalb der Fläche des geplanten Solarparks vorgesehen.

Im Zuge der weiteren Planung für den Bebauungsplan sind die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu konkretisieren, mit den zuständigen Behörden abzustimmen und mittels planerischer und textlicher Festsetzungen und Hinweise in die Planung zu integrieren. Die Kompensationsmaßnahmen, die durch den Eingriff notwendig werden, sind innerhalb der Fläche des geplanten Solarparks bzw. durch Maßnahmen von Ökokonten vorgesehen.

7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortalternativen

Das Plangebiet stellt einen wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei dem unter Berücksichtigung des Vorranges von Windenergieanlagen eine zusätzliche Nutzung für regenerative Energien möglich ist, ohne erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu verursachen.

Auch aus Sicht der anderen Schutzgüter stellt das Plangebiet Bereiche dar, in denen mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen lediglich in Form eines Verzichts auf die Ausweisung eines Sondergebiets „Solarpark“ in der Gemeinde Uckerland an dieser Stelle, was jedoch an anderer Stelle zu größeren Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen könnte.

8. Angaben zur Methodik der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zur Erstellung des Umweltberichtes erfolgten durch Begehungen des Plangebietes, Auswertung vorliegender Planunterlagen sowie Sichtung vorliegender Gutachten und Pläne.

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Gegenüberstellung mit den geplanten Nutzungsansprüchen. Dabei werden für jedes der Schutzgüter folgende Punkte dargestellt bzw. ermittelt:

- Bestandsbeschreibung einschließlich Vorbelastung des derzeitigen Umweltzustands,
- die Eignung und Empfindlichkeit des Gebietes für das jeweilige Schutzgut,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in Form der Beeinträchtigungsintensität durch die geplante Nutzung und
- Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- Beschreibung der unter Umständen verbleibenden erheblichen Auswirkungen.

Nachfolgende Übersicht zeigt, welche Gesetze, Normen, Richtlinien etc. herangezogen wurden, um die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beurteilen zu können.

Schutzgut

Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt, Natura 2000

Quelle

Bundesnaturschutzgesetz; Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Anhang IV der FFH-Richtlinie; FFH-Bericht 2025 (Bundesamt für Naturschutz); Landschaftsprogramm Brandenburg 2000; Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR vom 29. April 2019); Schutzgebietsinformationen im Land Brandenburg (LfU Brandenburg) ausgewiesene nationale und internationale Schutzgebiete;

Fläche, Boden

Bundesnaturschutzgesetz; Bundesbodenschutzgesetz; Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung sowie bodenschutz-bezogene Vorgaben des Baugesetzbuches; Landschaftsprogramm Brandenburg 2001

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz; Brandenburgisches Wassergesetz; Bundesnaturschutzgesetz;
Klima, Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz und Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
Landschaft	Landschaftsprogramm Brandenburg 2001; Bundesnaturschutzgesetz; Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz; LEP HR; Landschaften (BfN)
Mensch	Landschaftsprogramm Brandenburg 2001; LEP HR; sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“
Kultur- und Sachgüter	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz; Bundesnaturschutzgesetz; LEP HR;

9. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lagen vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben. Für Teilbereiche werden von Fachleuten gesonderte Gutachten erstellt, z. B. Avifauna- und Fledermausgutachten. Die Erfassung der Biotoptypen und der Fauna erfolgte innerhalb der für die Kartierung notwendigen Jahres- und Tageszeit.

Die gesonderten Gutachten bezogen sich alle auf das B-Plan-Gebiet und die angrenzenden Bereiche, so dass die Aussagen dieser Gutachten 100-prozentig zur Beurteilung der Umweltauswirkungen herangezogen werden konnten.

10. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Bei Bedarf werden Monitoringmaßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen festgelegt.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 4. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow Nr. 2, Teilbereich 2 für ein Gebiet zwischen Jahnkeshof, Hohen Tutow und der Autobahn A 20 in einem Windeignungsgebiet (Gemarkung Wilsickow) sieht vor, dass ein Teilbereich des Gebietes als „Sonstiges Sondergebiet – Erneuerbare Energien – Sonne/Solar – “ nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung (VR WEN) Wilsickow (Nr. 35). Aufgrund des gesteigerten Bedarfs an erneuerbaren Energien sowie der Tatsache, dass es sich um einen bereits beeinträchtigten Freiraumbereich handelt und sich durch die Kopplung von Wind- und Solarenergie Synergieeffekte insbesondere beim Netzanschluss erreichen lassen, wurde dieser Standort ausgewählt.

Die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes werden entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB im vorliegenden Umweltbericht hinsichtlich der Betroffenheit und ihres Zustands innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans beschrieben und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit bewertet.

Der Bau und Betrieb der Anlagen verursachen baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Auswirkungen.

Wenn streng geschützte Tierarten und gesetzlich geschützte Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden, dann sind entsprechende Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese werden auf den nachfolgenden Planungsebenen festgelegt. Mit der Umsetzung solcher Maßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen mindern, vermeiden und ausgleichen.

Für die Fläche zwischen den Modulen werden auf den nachfolgenden Planungsebenen genaue Angaben zur Herstellung des Grünlandes, zu Schnittzeitpunkten und Häufigkeit der Schnitte gemacht sowie weitere Behandlungsrichtlinien festgelegt, so dass die Anlage und Nutzung des Grünlandes als kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden.

Zusätzlich müssen während der Vorhabenumsetzung die gesetzlichen Regelungen des Boden- und Gewässerschutzes eingehalten werden.

Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu konkretisieren und – soweit möglich – als textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen bzw. innerhalb eines städtebaulichen Vertrages zu fixieren.

Am Vorhabenstandort und im umgebenden Bereich wurden keine Elemente ermittelt, die dem Vorhaben entgegenstehen. Mögliche Wechselwirkungen werden mit der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Die Prüfung der Standort- und Vorhabenalternativen kommt zum jetzigen Zeitpunkt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben an anderer Stelle oder in anderer Form keine günstigere Situation aus Umweltsicht herbeiführen würde.

Auf Grund der Ausweisung des „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Sonne/Solar“ ist mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu rechnen. Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für diese Schutzgüter werden auf der Ebene der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beziffert, beschrieben und vertraglich gesichert. Unter der Voraussetzung, dass die geforderten Maßnahmen umgesetzt werden, ist das Vorhaben umweltverträglich.

12. Literaturverzeichnis

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG: Landschaftsprogramm Brandenburg. Stand Dezember 2020

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG: Landschaftsprogramm Brandenburg. Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ - Planung-. Stand Oktober 2022

LAND BRANDENBURG: Landschaftsprogramm 3.7 Biotopverbund – Entwurf. Stand März 2016

GEMEINSAME LANDESPLANUNG BERLIN-BRANDENBURG: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Stand Juli 2019

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM: Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2020). Stand Oktober 2020

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM – REGIONALE PLANUNGSSTELLE: Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim. Satzung 2024. Region Uckermark-Barnim (Landkreise Uckermark und Barnim)

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM: Umweltbericht Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim. Satzung 2024. Region Uckermark-Barnim (Landkreise Uckermark und Barnim)

LANDKREIS UCKERMARK: Flächennutzungsplan Lübbenow 2/Teilbereich 2. GEM. Milow-Wilsickow-Wismar. Landkreis Uckermark. Datum 28.06.2001

Gemeinde Uckerland: <https://www.uckerland.de>

Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, Gemeinsam herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) (Stand: August 2023)

Land Brandenburg: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start>

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG: Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften Referat N3. Aktuelle Liste der FFH-Arten der Anhänge II, IV und V im Land Brandenburg: https://mleuv-daten.brandenburg.de/n/n-bereitstellung/FFH_Aten_alle_Anh%C3%A4nge.pdf. Stand November 2025

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND UMWELTBEOBACHTUNG: Ergebnisbericht avifaunistische Erfassungen BV: Repowering WP Wilsickow I, Erfasser Jens Berg, Dr. Juliane Schatz. Stand 02.03.2023

Büro Zoologische Gutachten & Biomonitoring, Dipl.-Ing. Henrik Pommeranz: 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Wilsickow I“ - Gemeinde Uckerland. Repowering – Windpark Wilsickow I. Fledermauskartierung. Oktober 2022 bis September 2023. Bericht. Stand 08.01.2024

COMPUWELT-BÜRO, Bearbeiter: René Feige (Schwerin), unter Mitarbeit von: Saskia Graefe (Federow): Abschlussbericht zur Erfassung von Greif- und Großvogelnestern Groß Luckow 2025, Schwerin, 03.07.2025

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Der nationale Bericht 2025 zur FFH-Richtlinie, UTM-Gitter-Kachel E457/N338,

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG: Arten nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Aktuelle Liste der FFH-Arten der Anhänge II, IV und V im Land Brandenburg (Stand: November 2025)

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG: Entwicklung des Wolfsbestandes im Land Brandenburg. Wolfsjahr 2024/2025, <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/wolfsbestand-brandenburg/>

Daten des Monitoring Wolf M-V, Monitoringjahr 2024/2025. Stand Oktober 2025, <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>

Rasterabfrage im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Planquadrat 2448-4 und 2449-3

Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, Messtischblattquadranten (E26/N48), <https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php>

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG: Heft-Nr. 78. Bodenschutz 1. Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg. - Handlungsanleitung -

Deutscher Wetterdienst: Sonnenscheindauer: vieljährige Mittelwerte 1991 – 2020, https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mitte_werte/sonne_9120_SV_html.html?view=nasPublication&nn=16102

Energieportal Brandenburg: Photovoltaikanlagen/ Ausbaustand/ Karten/ Photovoltaikanlagen: <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbaustand/karten/photovoltaikanlagen#>